

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium der Finanzen über die Prüfung

Vollstreckung bei der Kraftfahrzeugsteuer

Teil 4: Außenkommunikation

13. November 2025

Geschäftszeichen: VIII 2 - 0001895/4

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	6
1	Anlass und Umfang der Prüfung	9
2	Grundlagen.....	10
	2.1 Verfahren zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der KraftSt	10
	2.2 Begriffe	12
	2.3 Zuständigkeiten.....	12
	2.4 Rechtsgrundlagen – Säumniszuschläge	13
3	Bisherige Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes aus der Prüfung.....	13
	3.1 Abgabefrist und Rücknahmen.....	13
	3.2 Behandlung von Säumniszuschlägen	15
4	Feststellungen.....	15
	4.1 Drei Schreiben, drei Absender.....	15
	4.2 Unterschiedliche Bankkonten für Erhebung und Vollstreckung	18
	4.3 Plötzlich Selbstzahler	19
	4.4 Säumniszuschläge oft nicht oder falsch ausgewiesen	20
	4.5 Vollstreckungsankündigung ohne Forderungsübersicht	20
5	Würdigung.....	21
	5.1 Unterschiedliche Briefköpfe sorgten für Verwirrung	22
	5.2 Unterschiedliche Kontoverbindungen verursachten erheblichen Aufwand.....	22
	5.3 Hinweis auf Lastschriftverfahren ging unter	22
	5.4 Fehlende Angaben begünstigten Ausfall von Säumniszuschlägen.....	23
	5.5 Vorgangsbezogene Darstellung war nicht bürgerfreundlich.....	23
6	Empfehlungen.....	24
7	Stellungnahme des BMF.....	25
8	Abschließende Würdigung und Empfehlungen	27

Abkürzungsverzeichnis

A

AO *Abgabenordnung*

B

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

E

EPLF *einheitliche Erhebungsplattform, Nachfolgeverfahren von ZÜV*

eVS *IT-Fachverfahren elektronisches Vollstreckungssystem*

F

FVG *Finanzverwaltungsgesetz*

G

GZD *Generalzolldirektion, gegebenenfalls unter Nennung der zuständigen Direktion bzw. des Referates, soweit dies für eine bessere Verständlichkeit notwendig ist*

H

HKR-Verfahren *automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes*

HZA *Hauptzollamt*

HZÄ *Hauptzollämter*

I

IT-Verfahren KraftSt *IT-Fachverfahren für die zentrale Berechnung und Erhebung der KraftSt, entwickelt vom Informationstechnikzentrum Bund*

K

KBA *Kraftfahrt-Bundesamt*

KKR *Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes*

KraftSt *Kraftfahrzeugsteuer*

KraftStG *Kraftfahrzeugsteuergesetz*

N

NIZZA *IT-Fachverfahren neues IT-gestütztes Zollzahlstellen Verfahren*

V

VS *Vollstreckungsschuldnerin bzw. Vollstreckungsschuldner*

Z

ZB *Zulassungsbehörde(n)*

ZÜV *Zahlungsüberwachungsverfahren*

ZÜV-K *Zahlungsüberwachungsverfahren zur Darstellung der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer*

0 Zusammenfassung

Die Ertrags- und Verwaltungshoheit der Kraftfahrzeugsteuer (KraftSt) ging im Jahr 2009 von den Ländern auf den Bund über. Seit dem 1. Juli 2014 verwaltet die Bundeszollverwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die KraftSt. Für die Festsetzung und Erhebung dieser Steuer richtete sie neue Arbeitsbereiche ein und entwickelte das IT-Fachverfahren für die zentrale Berechnung und Erhebung der KraftSt (IT-Verfahren KraftSt). Für die Vereinnahmung und Zahlungsüberwachung durch die Bundeskasse und für die Vollstreckung konnte die Bundeszollverwaltung auf bestehende Strukturen und Verfahren zurückgreifen, die sie für Bedürfnisse der KraftSt weiterentwickelte. Die Vollstreckungsstellen der Hauptzollämter (HZÄ) erledigen ihre Aufgabe mithilfe des IT-Fachverfahrens „elektronisches Vollstreckungssystem“ (eVS).

Der Bundesrechnungshof untersuchte, wie die Vollstreckungsstellen der HZÄ die Fälle der KraftSt bearbeiteten und wie die Generalzolldirektion (GZD) sie dabei unterstützte. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMF stellt der Bundesrechnungshof dazu abschließend Folgendes fest:

0.1

Die Bundeszollverwaltung verwendete für die Außenkommunikation im Besteuerungsverfahren der KraftSt keinen einheitlichen Briefkopf. Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner (VS) erhielten den Steuerbescheid von einem Hauptzollamt (HZA), die Mahnung von der Bundeskasse und die Vollstreckungsankündigung von einem weiteren HZA. Rein optisch hoben die Schreiben den jeweiligen Absender und die KraftSt-Nummer bzw. ein Geschäftszeichen hervor, nicht jedoch das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs. Das verwirrte oder überforderte viele VS und führte zu Nachfragen (Tz. 4.1).

Die Bundeskasse wies in Mahnungen nach einer fehlgeschlagenen Abbuchung darauf hin, dass die Einzugsgenehmigung dadurch erloschen war. Die Betroffenen mussten sie erneut erteilen oder fortan selbst zahlen. Die Vollstreckungsstellen bemängelten, dass Mahnungen an Selbstzahler den Hinweis auf das Lastschriftverfahren nicht enthielten (Tz. 4.3).

0.2

Grundsätzlich ist die KraftSt unter Angabe der Steuernummer bei der Bundeskasse zu begleichen. Im Vollstreckungsverfahren sollten die VS jedoch an eine Zollzahlstelle zahlen und dabei das Geschäftszeichen aus der Vollstreckungsankündigung angeben. Diese Geldeingänge mussten durch die HZÄ an die Bundeskasse umgebucht werden. Das für Kassenwesen und

Zahlungsverkehr zuständige Referat des BMF war mit seiner Anregung gescheitert, Kontoverbindung und Verwendungszweck zu vereinheitlichen, um diesen Aufwand zu vermeiden (Tz. 4.2).

0.3

Das Zahlungsüberwachungsverfahren zur Darstellung der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer (ZÜV-K) wies Säumniszuschläge oft falsch aus: Es berechnete auf Mahnungen an Teilnehmende des Lastschriftverfahrens in der Regel keine Säumniszuschläge. Für Steuerschuldnerinnen und -schuldner, die auch weiter zurück liegende Forderungen nicht bezahlt hatten, berücksichtigte es nicht die tatsächlich entstandenen Beträge (Tz. 4.4).

Im Vollstreckungsverfahren entschieden die HZÄ einzelfallbezogen, wann sie eine Vollstreckungsankündigung fertigten. Das Schreiben erstellte eVS dann automatisiert aus dem jeweiligen Vorgang. Eine Forderungsübersicht oder, bei mehreren offenen KraftSt-Forderungen, den Gesamtbetrag mussten die Vollstreckungsstellen gegebenenfalls manuell zusammenstellen (Tz. 4.5).

0.4

Der Bundesrechnungshof maß der adressatengerechten Außenkommunikation eine erhebliche Bedeutung bei. Sie kann zu einer Entlastung der Vollstreckungsstellen beitragen. Rückfragen, Fehlinterpretationen und Missverständnisse in vorgelagerten Verfahren führten letztendlich zu Mehraufwand für die Vollstreckungsstellen. Zudem konnten BMF und GZD nicht davon ausgehen, dass jeder Gemahnte oder VS die Höhe seiner KraftSt-Schuld inklusive der Säumniszuschläge richtig berechnete. Das galt insbesondere, wenn Mahnung oder Vollstreckungsankündigung den Gesamtbetrag falsch oder gar nicht auswies (Tz. 5).

0.5

Der Bundesrechnungshof empfahl dem BMF und der GZD,

- *den KraftSt-Bescheid, die Mahnung und die Vollstreckungsankündigung bürgerfreundlicher zu gestalten,*
- *für Mahnung und Vollstreckungsankündigung dieselben Zahlungsinformationen zu verwenden,*
- *alle Mahnungen mit einem Hinweis auf das Lastschriftverfahren zu versehen,*
- *auf allen Mahnungen die Höhe der Säumniszuschläge zutreffend anzugeben,*
- *Vollstreckungsankündigungen gegebenenfalls um eine automatisch erstellte Forderungsübersicht zu erweitern (Tz. 6).*

0.6

Das BMF plant, ZÜV-K durch die einheitliche Erhebungsplattform (EPLF) abzulösen. In seiner ausführlichen Stellungnahme kündigte es an, das amtliche Kennzeichen als einheitliches Merkmal in Schreiben mit Außenwirkung präsenter darzustellen. Zudem werde die GZD die Verwendung derselben Zahlungsinformationen für Mahnung und Vollstreckungsankündigung prüfen. Die GZD werde zukünftig bei der Aktualisierung von Schreiben im Zusammenhang mit der KraftSt besonders auf einfache und verständliche Formulierungen achten. Darüber hinaus werde sie prüfen, wie umsetzbar ist, dass zukünftig auch Selbstzahler in Mahnungen darauf hingewiesen werden, dass sie am Lastschriftverfahren teilnehmen können.

Das BMF kündigte an, mit der Einführung eines einheitlichen Erhebungskontos würden in ZÜV-K alle Haupt- und Nebenforderungen, also auch die Säumniszuschläge, im Mahnschreiben korrekt berücksichtigt. Im Vollstreckungsverfahren beabsichtige die GZD, den VS einen Online-Zugang zur jeweiligen Forderungsübersicht einzuräumen.

0.7

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass BMF und GZD seine Empfehlungen langfristig umsetzen wollen. Er bezweifelt jedoch, dass die Mehrheit der VS ihre Forderungsübersicht online einsehen wird. Daher hält er es weiterhin für sinnvoll, dass eVS in Vollstreckungsankündigungen an VS mit mehreren offenen Beträgen nachrichtlich die Höhe der Gesamtforderung ausweist.

Der Bundesrechnungshof behält sich vor, nach angemessener Zeit zu untersuchen, wie BMF und GZD seine Empfehlungen umsetzen.

1 Anlass und Umfang der Prüfung

Der Bund übernahm die Verwaltung der KraftSt zum 1. Juli 2014 von den Ländern. Er übertrug der Bundeszollverwaltung die Zuständigkeit für diese Steuer. Die Bundeszollverwaltung richtete für die Festsetzung und Erhebung der KraftSt neue Arbeitsbereiche ein und entwickelte das IT-Verfahren KraftSt.¹

Wir starteten im Jahr 2020 eine Prüfungsreihe zur Bestandsaufnahme bei der KraftSt. Zunächst untersuchten wir die Verwaltung der KraftSt. Schwerpunktmäßig gingen wir der Frage nach, ob der Bund seine neu gewonnenen Kompetenzen nutzte, um die KraftSt gesetzeskonform, gleichmäßig und effizient festzusetzen.

Anschließend prüften wir die Vollstreckung der KraftSt, für die der Bund die bereits vor Übernahme der KraftSt bestehenden Strukturen der Bundeszollverwaltung nutzt. Wir führten örtliche Erhebungen beim BMF, der GZD sowie in Vollstreckungsstellen zweier HZÄ durch. Wir übersandten Fragenkataloge, sahen Akten ein und führten Gespräche.

Wesentliche Feststellungen aus dieser Prüfung teilten wir dem BMF in vier Abschließenden Prüfungsmitteilungen mit.

- Die erste Abschließende Prüfungsmitteilung vom 5. November 2025 setzte sich mit der Arbeitsweise der Vollstreckungsstellen auseinander. Sie ging insbesondere der Frage nach, welchen Einfluss die Bemessung der Abgabefrist von offenen KraftSt-Forderungen an die Vollstreckung auf das Arbeitsaufkommen der Vollstreckungsstellen hatte.
- Die zweite Abschließende Prüfungsmitteilung vom 6. November 2025 beschäftigte sich mit der Behandlung von Säumniszuschlägen sowie dem Kennzahlencockpit (Statistik und Controlling).
- Unzulänglichkeiten bei der Stammdatenverwaltung und der Fallbearbeitung waren Gegenstand der dritten Abschließenden Prüfungsmitteilung vom 12. November 2025.
- Im vierten und vorliegenden Teil der Prüfung standen Vorschläge zur Verbesserung der Außenkommunikation im Mittelpunkt. Der Internetauftritt der Bundeszollverwaltung zur KraftSt war nicht Gegenstand dieser Prüfung. In unserer Prüfungsmitteilung vom 3. Juli 2025 fassten wir unsere Feststellungen zusammen. Hierzu nahm das BMF mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 Stellung. Wir werteten die Stellungnahme aus und stellen nachfolgend unser Prüfungsergebnis zum vierten und letzten Teil der Prüfung abschließend fest.

¹ Das IT-Verfahren KraftSt erteilt die Kassenanordnungen für die Erhebung der KraftSt durch das Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV).

Soweit wir Aspekte der Vollstreckung in den vier Abschließenden Prüfungsmitteilungen entweder gar nicht oder nur punktuell thematisieren konnten, behalten wir uns deren vertiefte Untersuchung in gesonderten Prüfungen vor.

2 Grundlagen

Das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen unterliegt der KraftSt. Fahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) sind Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger. Die Bemessungsgrundlage der KraftSt unterscheidet sich je nach Fahrzeugart (z. B. Pkw, Kraftrad, Anhänger) und dem Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung. Ihre Höhe wird in Abhängigkeit von der Fahrzeugklasse nach Hubraum, Schadstoff-, Kohlendioxid-, Geräuschemissionen oder dem zulässigen Gesamtgewicht bemessen. Die Steuer ist grundsätzlich jeweils für die Dauer eines Jahres im Voraus zu entrichten. Steuerschuldner bei einem inländischen Fahrzeug ist die Person, auf die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. KraftSt wird in der Regel unbefristet festgesetzt. Die Halterin oder der Halter erhält einen KraftSt-Bescheid, der in der Regel dauerhaft gilt (Dauerbescheid).

Die HZÄ sind als örtliche Bundesbehörden mit der Verwaltung der KraftSt betraut.² Für inländische Fahrzeuge ist das HZA örtlich zuständig, in dessen Bezirk die zulassende Behörde ihren Sitz hat. Die Festsetzung der KraftSt führen hauptsächlich die Sachgebiete B der HZÄ durch (KraftSt-Festsetzungsstellen). Die Bundeskasse überwacht die Zahlungseingänge der KraftSt und ist für das Mahnverfahren verantwortlich. Die Sachgebiete G (Vollstreckungsstellen) der HZÄ treiben KraftSt-Forderungen bei. Das BMF überträgt Zuständigkeiten zwischen HZÄ mithilfe einer Verordnung.³ Für die Vollstreckung von KraftSt sind teilweise HZÄ zuständig, die selbst keine KraftSt festsetzen. Andere HZÄ setzen KraftSt fest, vollstrecken sie jedoch nicht.

2.1 Verfahren zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der KraftSt

Die Festsetzungsstellen nutzen das IT-Verfahren KraftSt, in dem über 98 % der Prozesse vollautomatisiert ablaufen. Es erhält die Besteuerungsgrundlagen (bestimmte Fahrzeug- und Halterdaten) über das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) von den Zulassungsbehörden (ZB).

² Vgl. § 12 Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz (FVG).

³ Ermächtigung im § 12 Absatz 3 FVG, „Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter – Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung“.

In Deutschland dürfen Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.⁴ Die ZB dürfen ein Fahrzeug erst dann zum Verkehr zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die KraftSt Genüge getan ist. Dazu gehört insbesondere, dass die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll, weniger als 5 Euro KraftSt-Rückstände hat (zulassungsverhindernde Rückstände). Darüber hinaus ist die Zulassung davon abhängig, dass eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der KraftSt von einem Konto des Fahrzeughalters oder eines Dritten bei einem Geldinstitut erteilt worden ist. Eine Ausnahme dürfen die ZB nur machen, wenn ihnen eine Härtefallbescheinigung vorliegt, mit der das HZA auf eine Einzugsermächtigung für den Fahrzeughalter verzichtet.

Mithilfe der Besteuerungsgrundlagen aus der Zulassung berechnet das IT-Verfahren KraftSt die Höhe der Steuer und erstellt den Steuerbescheid. Es ordnet die Sollstellung jeweils bei Fälligkeit der KraftSt im IT-Fachverfahren der Bundeskasse, ZÜV-K, an.

ZÜV-K führt für jedes steuerpflichtige Fahrzeug ein Steuerkonto. Als Kassenzeichen dieses Kontos verwendet es die Steuernummer des Fahrzeugs. ZÜV-K überwacht die Zahlungen, die für das Steuerkonto bei der Bundeskasse eingehen. Die Bundeskasse versendet keine Zahlungserinnerungen für die KraftSt. Schlägt der Bankeinzug fehl bzw. geht die Zahlung nicht fristgerecht ein, versendet ZÜV-K eine Mahnung. Darin fordert die Bundeskasse die Schuldnerin oder den Schuldner auf, die KraftSt und gegebenenfalls bereits angefallene oder aus vorherigen Fälligkeiten noch offene Säumniszuschläge und/oder Rücklastschriftgebühren auf ihr Konto zu zahlen. Bei weiterem Ausbleiben einer Zahlung gibt ZÜV-K die offene KraftSt-Forderung zwei Wochen nach der Mahnung (Abgabefrist) an die Vollstreckung ab, indem es den Vorgang elektronisch an eVS übermittelt. Gleichzeitig prüft ZÜV-K, ob zulassungsverhindernde Rückstände vorliegen.⁵

Die HZÄ vollstrecken neben zolleigenen Steuer- und Abgabenforderungen (z. B. Zölle, Energiesteuer) auch öffentlich-rechtliche Geldforderungen anderer bundesunmittelbarer Körperschaften des öffentlichen Rechts (zollfremde Forderungen von Fremdgläubigern). Die KraftSt kam als neue Aufgabe hinzu. Ihre offenen Forderungen führt eVS ebenso in der Liste der Vollstreckungsvorgänge des VS wie beispielsweise Forderungen der Bundesagentur für Arbeit. Die HZÄ müssen unter anderem die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) zur Vollstreckung anwenden. Ist über das Vermögen eines Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet, können sie ihre Ansprüche während der Dauer des Verfahrens nur nach den Vorschriften der Insolvenzordnung geltend machen.

Die Vollstreckungsstellen der HZÄ kündigen den VS in der Regel an, dass sie die Vollstreckung der Forderung übernommen haben (Vollstreckungsankündigung). Zur

⁴ § 3 Absatz 1 Fahrzeugzulassungsverordnung.

⁵ Vgl. hierzu auch unsere Abschließende Prüfungsmitteilung Teil 1, Abgabefrist und Rücknahmen, vom 5. November 2025, Tz. 5.3.

Beitreibung der Forderungen können die Vollstreckungsstellen verschiedene Maßnahmen ergreifen. Sie vollstrecken:

- in Forderungen (z. B. Kontopfändung),
- in das bewegliche Vermögen mittels Vollziehungsbeamten (Sachpfändung),
- in das unbewegliche Vermögen (Zwangshypothek, Zwangsversteigerung).

2.2 Begriffe

Für die Darstellung unserer Prüfungsergebnisse bedeutet:

- Abgabe an die Vollstreckung: Übermittlung der Forderung von ZÜV-K an eVS.
- Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner: Person, die die KraftSt schuldet. In der Regel die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist. Später die oder der VS.
- Vollstreckungsstelle: das Sachgebiet G des jeweiligen mit Aufgaben der Vollstreckung von KraftSt-Forderungen betrauten HZA.
- Vorgang, Vollstreckungsfall: einzelne Forderung, die an die Vollstreckung abgegeben wurde. Zu identifizieren anhand eines eindeutigen Geschäftszeichens. Betrifft in der Regel die zu einer Fälligkeit für ein Fahrzeug eines VS geschuldete, nicht beglichene KraftSt.

2.3 Zuständigkeiten

Das Referat III B 6 des BMF ist für die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Bundes zuständig. Die KraftSt sowie Haushaltsangelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Steuer liegen im Zuständigkeitsbereich des Referates III B 5. Für Kassenwesen und Zahlungsverkehr des Bundes sowie Liquiditätsplanung ist das Referat II E 4 zuständig.

Bei der GZD betraf unsere Prüfung Zuständigkeiten der Direktionen

- DII (unter anderem Haushalt, insbesondere DII.D, Zahlungsverkehr und Rechnungswesen des Bundes, dort die vier Referate der Bundeskasse mit ihren vier Standorten⁶),
- DIII (unter anderem allgemeines Steuerrecht, insbesondere DIII.A.2, allgemeines Steuerrecht/Vollstreckung) und
- DIV (unter anderem Verkehrssteuerrecht, insbesondere Referat DIV.A.4, Kraftfahrzeugsteuer).

⁶ Die Bundeskasse nimmt die Aufgaben für die Zahlung und Buchführung nach der Bundeshaushaltsordnung wahr und wirkt bei der Rechnungslegung mit. Sie hat vier Standorte: Halle/Saale, Weiden/Oberpfalz, Trier, Kiel. Siehe auch Internetseite der [Bundeskasse](#).

2.4 Rechtsgrundlagen – Säumniszuschläge

Bei Zahlungsverzug können Säumniszuschläge nach § 240 AO entstehen: Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.⁷ Bei einer Säumnis bis zu drei Tagen wird kein Säumniszuschlag erhoben (Schonfrist). Für steuerliche Nebenleistungen entstehen keine Säumniszuschläge. Wird die Festsetzung einer Steuer oder Steuervergütung aufgehoben, geändert oder berichtigt, bleiben die bis dahin entstandenen Säumniszuschläge bestehen.

Nicht beglichene Säumniszuschläge auf die KraftSt sind bei der Berechnung der KraftSt-Rückstände einzubeziehen und daher gegebenenfalls zulassungsverhindernd.⁸

3 Bisherige Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes aus der Prüfung

KraftSt-Fälle machten mit zuletzt mehr als 2,2 Millionen Vorgängen im Jahr bis zu 50 % aller Vollstreckungsfälle der HZÄ aus. Die Einnahmen aus der Vollstreckung der KraftSt beliefen sich mit 160 Mio. Euro im Jahr 2023 auf weniger als 10 % der gesamten Vollstreckungseinnahmen. In den Jahren 2019 bis 2022 waren etwa 8,3 Millionen KraftSt-Vorgänge in Vollstreckung. Sie betrafen ca. 5,6 Millionen Fahrzeuge (Steuerfälle). Ca. ein Drittel dieser Fahrzeuge war mit mehr als einer KraftSt-Forderung in Vollstreckung.

3.1 Abgabefrist und Rücknahmen

Vollstreckungsfälle verbleiben in eVS, bis sie erledigt sind. Für Vorgänge der KraftSt sah eVS als Erledigungsarten hauptsächlich verschiedene Formen der Zahlung⁹ sowie Rücknahme, Niederschlagung (befristet, unbefristet) und Verjährung vor. EVS vermerkte eine Rücknahme, wenn ZÜV-K die Forderung zurückzog. Während unserer Prüfung war das hauptsächlich dann der Fall, wenn Schuldner an die Bundeskasse (Verbuchung in ZÜV-K) anstatt an eine Zollzahlstelle zahlten (Erledigung über eVS, vgl. Tz. 4.2).

⁷ Daher entsteht ein Säumniszuschlag erst ab einer KraftSt-Forderung von 50 Euro. Für diese Forderung beliefte er sich monatlich auf 0,50 Euro.

⁸ § 13 Absatz 2 Satz 2 KraftStG: Die Zulassung des Fahrzeugs darf erst erfolgen, wenn die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll, keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. § 276 Absatz 4 AO ist hierbei entsprechend anzuwenden.

⁹ Zahlung aufgrund der Ankündigung der Vollstreckung, Zahlung an Vollziehungsbeamte, Zahlung durch Drittschuldner (beispielsweise Forderungspfändung), Zahlung auf andere Weise.

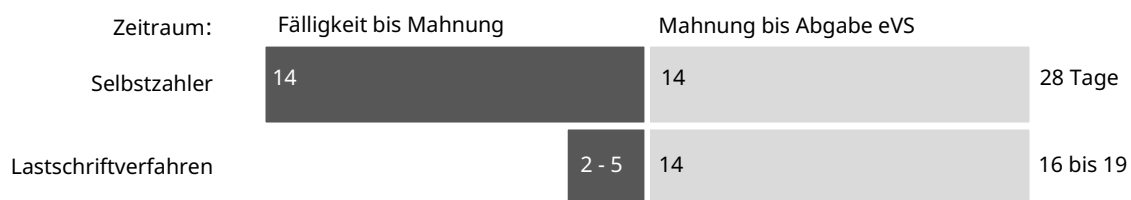
Ab dem 1. Januar 2021 verkürzte das BMF die Frist zur Abgabe an die Vollstreckung von vier auf zwei Wochen nach der Mahnung. Daraufhin stieg die Anzahl der Abgaben an die Vollstreckung sprunghaft auf über 2 Millionen Fälle jährlich. Die Hälfte dieser Fälle nahm ZÜV-K wieder zurück, meist innerhalb weniger Tage. Der Bundesrechnungshof forderte das BMF auf, die Abgabefrist schnellstmöglich um zwei Wochen zu verlängern.¹⁰ Das BMF kündigte an zu prüfen, ob die Vollstreckungsstellen dadurch entlastet würden.

Die Prozesse für die Erhebung der KraftSt sind grundsätzlich auf die Zahlung per SEPA¹¹-Lastschriftinzug ausgelegt. Bei fehlgeschlagenem Bankeinzug erstellte ZÜV-K die Mahnung an dem Tag, an dem es die Rücklastschrift verbuchte. Selbstzahler mahnte ZÜV-K hingegen 14 Tage nach Fälligkeit der Steuer, wenn es bis dann keinen Geldeingang registriert hatte.

Abbildung 1

Selbstzahler hatten mehr Zeit

ZÜV-K mahnte Teilnehmende am Lastschriftverfahren bis zu zwölf Tage früher als Selbstzahler. Dadurch gab es diese Vorgänge innerhalb von drei Wochen nach Fälligkeit an eVS ab.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Ab dem Jahr 2021 gab ZÜV-K ca. 70 % der Vorgänge vier oder mehr Wochen nach Fälligkeit an die Vollstreckung ab (Selbstzahler), 30 % bereits nach weniger als drei Wochen (Teilnehmende am Lastschriftverfahren). Wir empfehlen, Selbstzahler und Teilnehmende am Lastschriftverfahren bezüglich der Frist bis zum Versand einer Mahnung gleich zu behandeln. In seiner Stellungnahme wies das BMF darauf hin, dass ein schnelles Verwaltungshandeln der Vollstreckungsstellen geboten sei, wenn eine Forderungsgefährdung unmittelbar feststehe. Ein Geldeingang aus dem Lastschriftverfahren sei nicht mehr zu erwarten. Dennoch werde das BMF die Empfehlung des Bundesrechnungshofes aufgreifen und in Abstimmung mit der GZD mögliche Anpassungen prüfen.

¹⁰ Vgl. unsere Abschließende Prüfungsmitteilung Teil 1, Abgabefrist und Rücknahmen, vom 5. November 2025.

¹¹ SEPA: Single Euro Payments Area, englisch für „Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum“.

3.2 Behandlung von Säumniszuschlägen

Die Bundeszollverwaltung setzte zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs die Kassensysteme ZÜV-K in der Bundeskasse und das „neue IT-gestützte Zollzahlstellen-Verfahren“ (NIZZA) in den Zollzahlstellen ein. NIZZA ist, ebenso wie ZÜV-K, ein Subsystem des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Bundes (HKR-Verfahren). EVS ist über elektronische Schnittstellen an beide Kassensysteme angeschlossen.

ZÜV-K verbuchte beispielsweise die der Bundeskasse entstandenen Rücklastschriftgebühren, eVS erfasste Kosten und Gebühren des Vollstreckungsverfahrens. Bisher mussten die Festsetzungs- oder Vollstreckungsstellen diese Informationen bei Bedarf personell ermitteln. Zudem verbuchte ZÜV-K den Säumniszuschlag zu dem Zeitpunkt, an dem es die Mahnung erstellte. Für Teilnehmende am Lastschriftverfahren fertigte ZÜV-K die Mahnung in der Regel innerhalb der Schonfrist – ein Säumniszuschlag war noch nicht entstanden. Bei Selbstzahlern wies ZÜV-K dagegen den ersten Säumniszuschlag aus. EVS berechnete die Höhe der Säumniszuschläge jeweils ab Fälligkeit.¹²

Die Bundeszollverwaltung plante seit dem Jahr 2019 die Einführung eines einheitlichen Erhebungskontos für die KraftSt, hatte es aber bis zum Ende unserer Prüfung noch nicht umgesetzt. Das BMF kündigte in seiner Stellungnahme zum zweiten Teil der Prüfung die Einführung eines einheitlichen Erhebungskontos für die KraftSt nunmehr für die zweite Hälfte des Jahres 2026 an. Das einheitliche Erhebungskonto zeichnet sich dadurch aus, dass es auf der Soll-Seite alle Haupt- und Nebenforderungen und deren Änderungen darstellen soll, während auf der Ist-Seite Einzahlungen, Erstattungen, Umbuchungen und Gutschriften stehen werden.

4 Feststellungen

4.1 Drei Schreiben, drei Absender

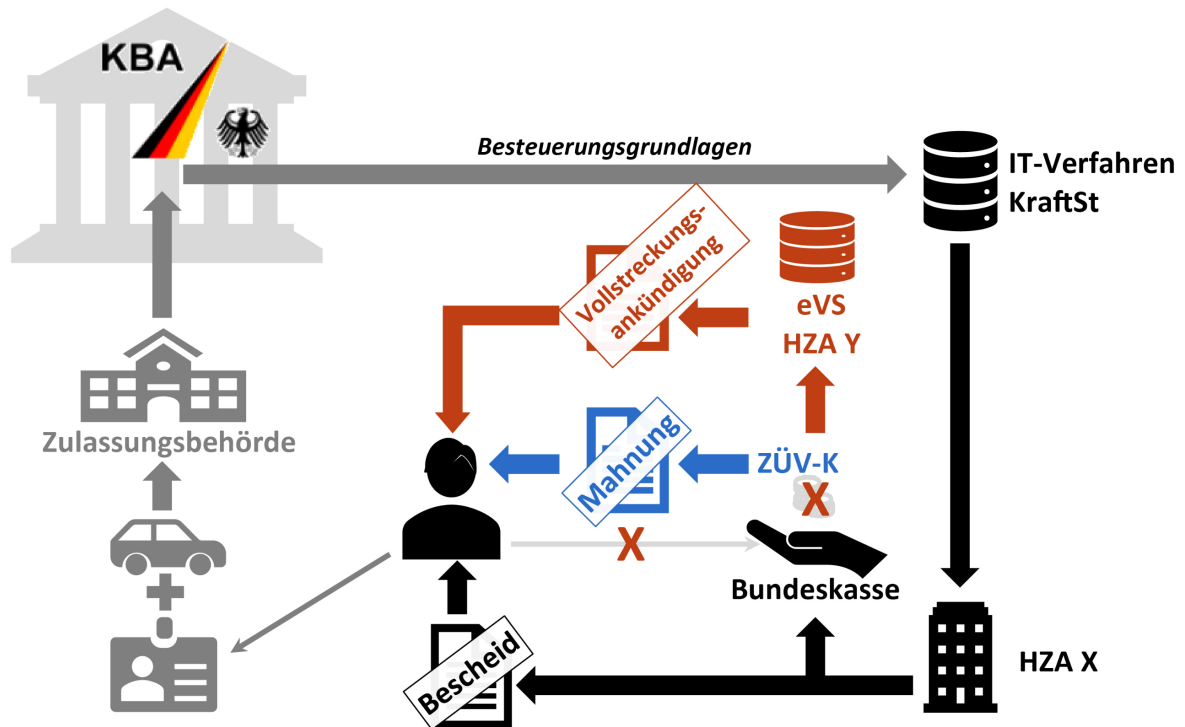
Im Jahr 2021 bearbeiteten die Vollstreckungsstellen ca. 2 Millionen Vorgänge. Die Festsetzungsstellen versandten ca. 26,8 Millionen KraftSt-Bescheide, die Bundeskasse ca. 4,3 Millionen Mahnungen.

¹² Vgl. unsere Abschließende Prüfungsmitteilung Teil 2, Behandlung von Säumniszuschlägen, Kennzahlencockpit, vom 6. November 2025, Tz. 4.1.2.

Abbildung 2

Drei Schreiben, drei Absender

KraftSt-Bescheid, Mahnung und Vollstreckungsankündigung.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Auf diesen insgesamt rund 33 Millionen Schreiben war das jeweils zuständige HZA bzw. der zuständige Standort der Bundeskasse als Absender angegeben. Zusätzlich war deren Name auf dem Briefkopf nochmals deutlich hervorgehoben. Darüber hinaus unterschieden sich die Briefköpfe rein optisch. Wichtige Informationen, wie beispielsweise die Steuernummer, waren unterschiedlich dargestellt.

Abbildung 3

Unterschiedliche Absender irritierten Bürgerinnen und Bürger

Drei Schriftstücke, drei verschiedene „Behörden“.

Hauptzollamt Ulm Kraftfahrzeugsteuernummer: K112.0000.0000			
Hauptzollamt Ulm, Postfach 22 69, 89012 Ulm		AUSKUNFT ERTEILT Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer	
		DIENSTGEBÄUDE	
		TELEFON (03 51) 4 48 34 - 5 50	
		FAX	
		E-MAIL info.kraftst@zoll.de	
		DE-MAIL auskunft-zoll.gzd@zoll.de-mail.de	
		DATUM 04.11.2022	
Kraftfahrzeugsteuerbescheid			

Bundeskasse in Weiden HZA Ulm Kfz.-St. Postfach 1380 73403 Aalen		Steuernummer: K112 0000 0000 - bitte bei Zahlungen und sonstigen Schreiben unbedingt angeben - Datum: 02.01.2024 Rückfragen richten Sie bitte unter Angabe der Steuernummer an die Auskunft Kraftfahrzeugsteuer Telefon: 0228-303-26010 E-Mail: kfz-steuer@zoll.de	
Mahnung für Kraftfahrzeugsteuer und Leistungsgebot für Säumniszuschläge			

Hauptzollamt Heilbronn - Sachgebiet Vollstreckung -			
Hauptzollamt Heilbronn, Postfach 17 27, 72007 Tübingen			
		DIENSTGEBÄUDE Düsseldorfer Str. 4 72072 Tübingen	
		TELEFON +49 7131 8970-	
		VERMITTLUNG +49 7131 8970-3444	
		FAX +49 7131 8970-3499	
		E-MAIL poststelle.hza-heilbronn@zoll.bund.de	
		DE-MAIL poststelle.hza-heilbronn@zoll.de-mail.de	
		DATUM 5. Februar 2024	
BETREFF Vollstreckungsankündigung			
BEZUG			
ANLAGEN			
GZ 000000-2024-9500 - G3051 (bei Antwort bitte angeben)			

Quelle: Elektronische Ablagen der IT-Fachverfahren KraftSt und eVS. Beispielhafte, anonymisierte Auszüge.

Die Bundeszollverwaltung vergibt eine KraftSt-Nummer, um das Fahrzeug im Besteuerungsverfahren eindeutig zu identifizieren. Diese ist unabhängig vom amtlichen Kennzeichen. Der KraftSt-Bescheid und die Mahnung stellten die KraftSt-Nummer im Briefkopf jeweils anders dar: Das IT-Verfahren KraftSt trennte sie im Bescheid durch Punkte, ZÜV-K verwendete in der Mahnung dafür Leerzeichen. EVS gab im Betreff der Vollstreckungsankündigung das Geschäftszeichen¹³ des Vorgangs an. Es wies die Steuernummer erst weiter unten im Text aus, ohne Leerzeichen oder Punkte (Beispiel: K11200000000). Das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs gaben alle drei Schreiben erst im weiteren Text an.

Die Vollstreckungsstellen berichteten uns, dass viele VS durch die Gestaltung und die unterschiedlichen Absender der Schreiben verwirrt, teilweise sogar überfordert würden. Oft verstünden VS aufgrund individueller Einschränkungen, beispielsweise unzureichender Sprachkenntnis, den Inhalt nicht. Viele VS hätten sich dahingehend geäußert, dass sie Schriftstücke von mehreren verschiedenen „Behörden“ erhalten und den Bezug zu ihrem Fahrzeug und der KraftSt nicht erkannt hätten. Andere VS hätten zunächst angenommen, es handele sich um Betrugsversuche. Das führte zu Nachfragen und verursachte den Vollstreckungsstellen zusätzliche Arbeit. Das HZA Braunschweig wies im Jahr 2024 in einem Interview mit der Online-Zeitung regionalHeute.de auf die Problematik hin:

„Auch die Organisation innerhalb der Zollverwaltung sorgt häufig für Irritation beim Bürger. Ihren Festsetzungsbescheid erhalten sie aus Braunschweig oder Hildesheim, erhoben wird die Steuer durch die Bundeskasse in Halle, vollstreckt wird durch die Vollstreckungsstelle in Helmstedt oder Hannover und zentrale Auskünfte erhält man aus Dresden.“¹⁴

4.2 Unterschiedliche Bankkonten für Erhebung und Vollstreckung

Sowohl der KraftSt-Bescheid als auch die Mahnung verwiesen auf das Konto des festsetzenden HZA bei der Bundeskasse. Auf der Überweisung war die Steuernummer als Verwendungszweck anzugeben. ZÜV-K nutzte sie, um die Zahlung dem Steuerkonto des Fahrzeugs zuzuordnen. Im Vollstreckungsverfahren waren Zahlungen innerhalb von zwei Wochen¹⁵ an die Zollzahlstelle des vollstreckenden HZA zu leisten. Dabei war das Geschäftszeichen des Vollstreckungsvorgangs anzugeben, nicht die Steuernummer. NIZZA erfasste die Geldeingänge der Zollzahlstellen, diese wurden umgebucht.

¹³ Das Geschäftszeichen setzt sich aus einer laufenden Nummer, dem Jahr der Abgabe an die Vollstreckung sowie den Kennungen des zuständigen HZA und der Vollstreckungsstelle zusammen.

¹⁴ [Artikel](#) „Zehn Jahre Kraftfahrzeugsteuer beim Hauptzollamt Braunschweig“, regionalHeute.de vom 14. Februar 2024.

¹⁵ Die genannten Fristen galten während unserer Prüfung für den Versand im Inland.

Bereits im Jahr 2018 wies das für Kassenwesen und Zahlungsverkehr des Bundes zuständige Referat des BMF andere, für Haushaltsangelegenheiten und die KraftSt zuständige Referate im Hause darauf hin, dass durch die relativ kurz aufeinander folgende Versendung der Mahnung und (bei Nichtzahlung) der Vollstreckungsankündigung, die eine zur Mahnung abweichende Kontoverbindung und einen abweichenden Verwendungszweck enthielt, mit deutlich mehr Nachfragen der Steuerpflichtigen und auch Doppelzahlungen zu rechnen sei. Dies führte bei den Bundeskassen zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Daher schlug das Referat in Abstimmung mit dem Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (KKR)¹⁶ vor, dass in der Vollstreckungsankündigung die gleiche Kontoverbindung (der Bundeskasse) und der gleiche Verwendungszweck angegeben werden sollten.

Das BMF hielt einen diesbezüglichen Erlass nicht für erforderlich. Es verwies auf interne Abstimmungen innerhalb der GZD zwischen dem KKR, Direktion III und Direktion IV. Während unserer Erhebungen betonten sowohl die Vollstreckungsstellen als auch die GZD (DII), dass sie die im Jahr 2018 vorgeschlagene Lösung für sinnvoll hielten. Insbesondere würde der Arbeitsaufwand für die Weitergabe von Zahlungseingängen aus NIZZA an ZÜV-K entfallen.

4.3 Plötzlich Selbstzahler

Im Mahnschreiben informierte die Bundeskasse Teilnehmende am Lastschriftverfahren unter anderem über den vergeblichen Abbuchungsversuch (Rücklastschrift). Zudem erläuterte sie, dass sie künftig nicht mehr versuchen werde, die KraftSt vom Konto einzuziehen. Den Schuldnern wurde empfohlen, das SEPA-Lastschriftmandat zu erneuern. Diese Information fanden sie am Ende des Mahnschreibens, teilweise auf der zweiten Seite. Der Steuerbescheid enthielt den entsprechenden Text ebenfalls auf der zweiten Seite.

Steuerschuldner, die diese Hinweise nicht umsetzten, mussten ihre KraftSt fortan überweisen oder einzahlen. Die Mahnung an Selbstzahler enthielt keinen Hinweis auf das Lastschriftverfahren. Die Vollstreckungsstellen hielten es für sinnvoll, in allen Mahnungen auf die Möglichkeit des Bankeinzugs hinzuweisen. Sie berichteten, dass viele VS nicht verstünden, dass sie das Mandat erneuern müssten. Andere vergäßen es. Die GZD (DII) erläuterte, dass Änderungen an den Mahnschreiben nicht ohne weiteres möglich seien. Das bemängelte Mahnschreiben stelle auch das im Verfahren ZÜV technisch umsetzbare dar, was Formatierungen und Strukturierung betreffe. Die Mahnungen würden über externe Dienstleister gedruckt, ZÜV liefere nur die Daten, die dann druckfertig aufbereitet an den Dienstleister weitergegeben würden. Anpassungen im Bereich der Druckaufbereitung seien langwierig, aufwendig und teuer, da externe Leistungen eingekauft werden müssten. Die GZD stellte in Aussicht, dass sich mit einer

¹⁶ Im Oktober 2019 überführt in das Zentralen Finanzwesens des Bundes.

zukünftigen Einnahmeplattform Möglichkeiten ergeben würden, Mahnschreiben deutlich individueller zu gestalten. Die Erhebung der KraftSt werde als Verfahren mit der größten Anzahl von Mahnungen bei Abstimmungen grundsätzlicher Art das besondere Augenmerk der GZD haben.

4.4 Säumniszuschläge oft nicht oder falsch ausgewiesen

ZÜV-K fertigte die Mahnung an Selbstzahler zwei Wochen nach Fälligkeit der Steuer. Es mahnte neben der Zahlung der KraftSt auch den ersten Säumniszuschlag an.¹⁷ Gegebenenfalls führte ZÜV-K weitere noch offene Forderungen aus zurückliegenden Fälligkeiten auf, beispielsweise KraftSt, gebuchte Säumniszuschläge, Rücklastschriftgebühren. Die Höhe der Säumniszuschläge entnahm ZÜV-K dem Steuerkonto.

Dort verbuchte es jedoch nur den ersten Säumniszuschlag, der mit der Mahnung an den Zahlungspflichtigen kommuniziert wurde. Am Tag der Mahnung waren die Säumniszuschläge aus länger zurückliegenden Fälligkeiten jedoch höher (siehe Anlage 1 Tabelle 1).

Die dreitägige Schonfrist war in der Regel noch nicht abgelaufen, wenn ZÜV-K die Mahnung wegen Rücklastschrift erstellte. ZÜV-K wies daher keinen Säumniszuschlag aus. Die Schonfrist war in der Regel jedoch überschritten, wenn der Empfänger die Mahnung erhielt. Das Mahnschreiben wies darauf hin,

„dass bis zu einem Zahlungseingang noch Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung anfallen können. Die gesetzlichen Säumniszuschläge betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 Prozent des auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren, abgerundeten rückständigen Steuerbetrages.“¹⁸

4.5 Vollstreckungsankündigung ohne Forderungsübersicht

ZÜV-K übermittelte offene KraftSt-Forderungen nicht an eVS, wenn auf dem Steuerkonto weniger als 7 Euro offen waren, beispielsweise wenn Steuerschuldner nicht die gesamte KraftSt für das Fahrzeug zahlten (Restschuld). Erst bei einem höheren Saldo gab ZÜV-K alle offenen KraftSt-Forderungen des Steuerkontos als einzelne Vollstreckungsfälle an eVS ab. Die Vollstreckungsstellen entschieden für jeden VS und jeden Vorgang, ob sie eine Vollstreckungsankündigung versenden wollten. War dies der Fall, erstellte eVS das Schreiben automatisiert aus den Informationen zum ausgewählten

¹⁷ Sofern ein Säumniszuschlag entstand, in der Regel bei KraftSt-Forderungen ab 50 Euro.

¹⁸ Auszug aus Mahnschreiben.

Vorgang. Dabei bezog es andere KraftSt-Forderungen gegen den Schuldner (Vorgänge) nicht automatisch mit ein. Für die Vollstreckungsstellen zeigte eVS die Gesamtforderung aller Vorgänge eines VS inklusive aller Vollstreckungskosten und -gebühren am Bildschirm an.

Für VS mit mehreren Vorgängen in Vollstreckung wies eVS die aktuelle Höhe der Gesamtforderung auf der jeweiligen Vollstreckungsankündigung nicht aus. Eine Übersicht über alle KraftSt-Forderungen, Säumniszuschläge sowie gegebenenfalls Kosten und Gebühren erstellten die Vollstreckungsstellen bei Bedarf manuell. Sie berichteten, viele VS verstanden nicht, dass sie für jede Forderung ein gesondertes Schreiben erhielten und die Beträge der Ankündigungen selbst aufaddieren mussten.

Beispiel 1

Ein VS zahlte in den Jahren 2020, 2021 und 2022 keine KraftSt. ZÜV-K gab die Vorgänge jeweils nach Mahnung an eVS ab, die Vollstreckungsstelle versandte kurz darauf eine Ankündigung. Die Vorgänge aus den Jahren 2020 und 2021 waren noch nicht erledigt, als die Vollstreckungsstelle die Ankündigung für das Jahr 2022 erstellte. Diese Ankündigung wies nur die KraftSt für das Jahr 2022 und die darauf entstandenen Säumniszuschläge aus, nicht die Höhe der Gesamtforderung.

Beispiel 2

ZÜV-K gab mit der fälligen KraftSt des laufenden Jahres auch eine Restschuld von 0,50 Euro aus der KraftSt des Vorjahres an eVS ab. Die Vollstreckungsstelle fertigte daraus zwei Ankündigungsschreiben mit demselben Datum: Ein Schreiben bezog sich auf die Restschuld des Vorjahres, ein weiteres auf die KraftSt des laufenden Jahres zuzüglich der dafür entstandenen Säumniszuschläge.

5 Würdigung

Auf jeder Stufe des Besteuerungsverfahrens der KraftSt verringert eine verständliche Kommunikation mit den Adressaten die Anzahl von Rückfragen oder Fehlinterpretationen. Sehr viele offene Forderungen gelangten schon weniger als vier Wochen nach der Fälligkeit der KraftSt in die Vollstreckungsstellen. Diese kurze Zeitspanne verschärfte das Problem der unverständlichen Kommunikation. Damit einher ging die Konsequenz, dass ungeklärte Fragen aus Festsetzung und Erhebung letztendlich zu Mehrarbeit für die Vollstreckungsstellen führten. Ziel des BMF und der GZD sollte sein, dies zu

vermeiden. Ein einheitliches Erscheinungsbild in der schriftlichen Außenkommunikation, eine nachvollziehbare Darstellung der Gesamtforderung sowie eine Formulierung der Kernaussagen in klarer und einfacher Sprache helfen, das Personal der Vollstreckungsstellen zu entlasten. In Kombination mit der seitens des Bundesrechnungshofes bereits geforderten Verlängerung der Abgabefrist sollten diese Maßnahmen zudem dazu führen, dass sich die Vollstreckungsstellen wesentlich mehr auf ihre originäre Aufgabe – das Beitreiben von Forderungen – konzentrieren können.

5.1 Unterschiedliche Briefköpfe sorgten für Verwirrung

Wir vermissten bei den drei Schreiben (Bescheid, Mahnung und Vollstreckungsankündigung) insbesondere ein einheitliches Erscheinungsbild. Adressaten erkennen den Bezug zu ihrem Fahrzeug nicht anhand einer Steuernummer, sondern mithilfe des amtlichen Kennzeichens. Dieses wurde zwar irgendwo im weiteren Text aufgeführt, war jedoch nicht hervorgehoben. Die optische Betonung lag auf „Zoll“ und „Bundeskasse“, nicht auf der KraftSt. Diesen Zusammenhang konnte der Adressat erst dem Betreff entnehmen, bei der Vollstreckungsankündigung sogar erst dem weiteren Text. Der Inhalt der Schreiben sollte für alle Fahrzeughalterinnen und -halter einfach zugänglich sein, unabhängig von individuellen Einschränkungen. Wenn Schuldnerinnen und Schuldner das Anliegen der Absender besser verstehen, entlastet das letztendlich die Vollstreckungsstellen.

5.2 Unterschiedliche Kontoverbindungen verursachten erheblichen Aufwand

Die Kontoverbindung der Zollzahlstelle und der neue Verwendungszweck verwirrten viele VS, die daher weiterhin an die Bundeskasse zahlten. Infolgedessen nahm ZÜV-K extrem viele Vorgänge zurück. Das verursachte erheblichen Aufwand bei den Vollstreckungsstellen, die auch diese Fälle manuell abschließen mussten. Nicht zuletzt mit Blick auf Betrugsversuche mit gefälschten Behördenschreiben sahen wir hier Änderungsbedarf. Wir konnten nicht nachvollziehen, warum das BMF Kontoverbindung und Verwendungszweck nicht vereinheitlichte. Zwar mag das geplante einheitliche Erhebungs-konto internen Umbuchungsaufwand vermeiden. In der Außenkommunikation würden zwei unterschiedliche Kontoverbindungen und zwei verschiedene Verwendungszwecke viele VS nach wie vor herausfordern.

5.3 Hinweis auf Lastschriftverfahren ging unter

Viele Steuerschuldner wollen nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen. Diese Entscheidung sollten sie jedoch bewusst und nach jeder Mahnung erneut treffen. In der Regel

ist die KraftSt jährlich zu zahlen. Der Hinweis, dass die Schuldnerin oder der Schuldner aufgrund der Rücklastschrift künftig selbst überweisen muss, war weit hinten im Text abgedruckt. Er wurde schnell übersehen. Die Betroffenen vergaßen, das Lastschriftmandat bis zum nächsten Zahlungstermin zu erneuern. Wir hielten es daher für sinnvoll, auch auf den Mahnungen für Selbstzahler auf das Lastschriftverfahren hinzuweisen.

5.4 Fehlende Angaben begünstigten Ausfall von Säumniszuschlägen

Die Mahnung für Teilnehmende am Lastschriftverfahren wies den Säumniszuschlag oft nicht aus, was für die Adressaten schwer nachvollziehbar war. Zwar wurde die Anleitung zur Berechnung der Säumniszuschläge hervorgehoben dargestellt. Jedoch überforderte es viele Schuldnerinnen und Schuldner, dass sie die Säumniszuschläge selbst berechnen sollten. Das begünstigte Einnahmeausfälle. Es wäre einfacher, wenn die Höhe des ersten Säumniszuschlags und das Datum, ab dem er zu zahlen ist, bereits angegeben wären. Die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner könnten sich daran viel besser orientieren als an einer Berechnungsanleitung. Auch wenn diese aus Sicht der GZD und des BMF unmissverständlich sein mag, gilt das nicht automatisch für den Adressaten. Die GZD sollte die angekündigte Einführung der neuen Einnahmeplattform nutzen, um Mahnschreiben der KraftSt differenzierter und bürgerfreundlicher zu gestalten und damit möglichst vielen Vollstreckungsverfahren der KraftSt vorzubeugen.

Mahnungen, die aufgrund von Säumniszuschlägen für mehrere Forderungen den falschen Gesamtbetrag ausweisen, betrafen nur einen Teil der Fahrzeuge. Wo die Bundeszollverwaltung die Säumniszuschläge beim Bürger jedoch nicht in der tatsächlichen Höhe anmahnte, durfte sie keine vollumfängliche Zahlung erwarten. Die Vollstreckungsstellen oder die Bundeskasse mussten die nicht gezahlten Restbeträge erneut anfordern oder letztendlich niederschlagen. Das verursachte Einnahmeausfälle und unnötigen Personalaufwand. Wir erwarteten, dass die GZD durch die Einführung des einheitlichen Erhebungskontos Fehler bei der Berechnung und Darstellung der Säumniszuschläge beseitigt.

5.5 Vorgangsbezogene Darstellung war nicht bürgerfreundlich

Wir konnten nicht nachvollziehen, warum eVS für Schuldner mit mehreren offenen Vorgängen die Gesamtforderung zwar am Bildschirm für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter auswies, nicht jedoch in den Vollstreckungsankündigungen für die säumigen Zahler. Ebenso wie die Mahnung sollte die Ankündigung den VS stets über alle offenen KraftSt-Forderungen, Säumniszuschläge usw. informieren. Dies ist insbesondere dann

sinnvoll, wenn die Vollstreckungsstellen gleichzeitig mehr als eine Ankündigung an einen VS versenden. Ein deutlich ausgewiesener Gesamtbetrag vermeidet, dass VS die zweite Ankündigung ignorieren. Zwar bezeichnete die Vollstreckungsankündigung jeden Vorgang eindeutig, indem sie den betroffenen Zeitraum nannte. Aus Sicht der Vollstreckungsstellen mag logisch erscheinen, dass die einzelnen Beträge aufaddiert werden müssen. Dennoch sollten BMF und GZD dieses Verständnis nicht als gegeben voraussetzen, sondern individuelle Einschränkungen berücksichtigen.

6 Empfehlungen

Wir empfehlen folgende Maßnahmen, um die schriftliche Außenkommunikation im Besteuerungsverfahren der KraftSt bürgerfreundlicher zu gestalten und dadurch letztendlich die Vollstreckungsstellen zu entlasten:

KraftSt als Augenmerk

BMF und GZD sollten die Briefköpfe von KraftSt-Bescheid, Mahnung und Vollstreckungsankündigung einheitlich gestalten. Wir forderten, den Bezug zur KraftSt in allen Schreiben deutlicher zu machen. Zu diesem Zweck könnte die Bundeszollverwaltung sogar ein eigenes Logo für die KraftSt einführen. Der Betreff aller Schreiben sollte das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs enthalten. Die Steuernummer sollte stets gleich geschrieben sein.

Kontoverbindung und Verwendungszweck vereinheitlichen

Wir empfehlen BMF und GZD, in der Vollstreckungsankündigung dieselbe Kontoverbindung und den gleichen Verwendungszweck zu verwenden wie bei der Mahnung. Allein damit wäre ein großer Schritt in Richtung bürgerfreundliche Kommunikation getan, der die Vollstreckungsstellen erheblich entlasten dürfte. Er sollte deshalb unabhängig von der Einführung des einheitlichen Erhebungskontos sein, das zweifelsohne noch mehr Potenzial für Effizienzsteigerungen bei der Erhebung und Vollstreckung der KraftSt birgt.

Regelmäßig auf Lastschriftverfahren hinweisen, Texte vereinfachen

Die Erläuterungen auf der Vollstreckungsankündigung und der Mahnung sollten einfach und verständlich formuliert sein. Wir baten BMF und GZD zu prüfen, inwieweit das für die KraftSt umsetzbar ist. Darüber hinaus schlugen wir vor, auch in Mahnungen an Selbstzahler kurz auf die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftverfahren hinzuweisen.

Höhe der Säumniszuschläge angeben

Wir gingen davon aus, dass die Mahnung mithilfe des angekündigten einheitlichen Erhebungskontos die Summe der Säumniszuschläge richtig angeben wird. Andernfalls sollten BMF und GZD eine alternative Lösung prüfen. Zwischenzeitlich sollte die Bundeskasse in der Mahnung darauf hinweisen, dass darin nicht alle Säumniszuschläge berücksichtigt werden. Unabhängig davon schlugen wir vor, dass die Bundeskasse auf allen Mahnungen nachrichtlich die Höhe des ersten Säumniszuschlags und sein Fälligkeitsdatum angibt.

Gesamtforderung auf Vollstreckungsankündigung angeben

Der VS sollte seine KraftSt-Gesamtschuld auf einen Blick erkennen können. Daher empfehlen wir, eVS so zu erweitern, dass es die Gesamtschuld nachrichtlich auf jeder Vollstreckungsankündigung angibt, gegebenenfalls in Form einer automatisch erstellten Forderungsübersicht.

7 Stellungnahme des BMF

In seiner ausführlichen Stellungnahme wies das BMF unter anderem darauf hin, dass ZÜV-K durch die EPLF abgelöst werden soll.

KraftSt als Augenmerk

Das BMF befürwortete, das amtliche Kennzeichen als einheitliches Merkmal für den KraftSt-Bescheid, die Mahnung und die Vollstreckungsankündigung präsenter

darzustellen. Es strebe – vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung durch die GZD – eine Umsetzung im IT-Verfahren KraftSt, in der geplanten EPLF sowie in eVS an.

Kontoverbindung und Verwendungszweck vereinheitlichen, regelmäßig auf Lastschriftverfahren hinweisen, Texte vereinfachen

Das BMF kündigte an, die GZD werde die Verwendung derselben Kontoverbindung und desselben Verwendungszwecks bei der Anbindung von eVS an die zukünftige EPLF prüfen. BMF und GZD seien stets bestrebt, Schreiben an Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen verständlich zu formulieren. Die GZD werde dies zukünftig bei der Aktualisierung von Schreiben im Zusammenhang mit der KraftSt in besonderem Maße berücksichtigen. Darüber hinaus werde die GZD prüfen, wie ein Hinweis auf die Teilnahme am Lastschriftverfahren auch in Mahnungen an Selbstzahler umsetzbar sei.

Höhe der Säumniszuschläge angeben

Zu unserer Empfehlung, auf allen Mahnungen die Höhe der Säumniszuschläge stets zutreffend anzugeben, äußerte sich das BMF differenziert. Es führte aus, dass die in ZÜV-K erzeugten Mahnungen bereits die Hauptforderung und die zum Zeitpunkt der Mahnung entstandenen Säumniszuschläge sowie gegebenenfalls entstandene Rücklastschriftgebühren in der korrekten Höhe enthielten. Zudem wiesen die Mahnungen allgemein auf die Entstehung von Säumniszuschlägen hin.

Das BMF räumte jedoch ein, dass aufgrund der unzureichenden Schnittstellen und den daraus resultierenden fehlenden oder verspäteten Datenübermittlungen in einzelnen Fällen die Säumniszuschläge in ZÜV-K nicht in der zutreffenden Höhe berechnet würden. Mit der Einführung des einheitlichen Erhebungskontos würden alle Haupt- und Nebenforderungen in ZÜV-K einzeln gebucht. Infolgedessen würden sie korrekt dargestellt, wenn ein Mahnschreiben erstellt werde.

Zu unserem Vorschlag, die Höhe des ersten Säumniszuschlags und dessen Fälligkeitsdatum nachrichtlich auf allen Mahnungen anzugeben, äußerte sich das BMF nicht.

Gesamtforderung auf Vollstreckungsankündigung angeben

Die GZD beabsichtige, VS zukünftig einen Zugang zur jeweiligen Forderungsübersicht online (über das Zoll-Portal) einzuräumen. Dies werde bei der Planung zukünftiger Versionen berücksichtigt.

8 Abschließende Würdigung und Empfehlungen

Wir begrüßen, dass BMF und GZD langfristig die meisten unserer Empfehlungen umsetzen wollen. Die Einführung des einheitlichen Erhebungskontos für die KraftSt und der EPLF eröffnet unter anderem die Möglichkeit, Mahnungen individueller zu gestalten. Dadurch sollten die Texte (noch) verständlicher formuliert werden können. Wir hoffen, dass es dem BMF und der GZD gelingt, auch andere Schreiben zur KraftSt bürgerfreundlicher zu gestalten. Wir erkennen an, dass die GZD die jeweilige Forderungsübersicht im Zoll-Portal für die VS zugänglich machen möchte. Jedoch bezweifeln wir, dass dies eine gangbare Lösung für die überwiegende Mehrheit der VS darstellt. Wir befürchten vielmehr, dass individuelle Einschränkungen viele VS daran hindern werden, dieses Angebot zu nutzen. BMF und GZD sollten dies berücksichtigen und für VS mit mehreren offenen Beträgen die Höhe ihrer Gesamtschuld nachrichtlich auf den Vollstreckungsankündigungen angeben. Aufgrund dieser Erwägungen halten wir es weiterhin für sinnvoll, die Höhe des ersten Säumniszuschlags nachrichtlich auf Mahnungen anzugeben, die ZÜV-K bzw. die EPLF vor Ablauf der Schonfrist erstellt.

Wir behalten uns vor, nach angemessener Zeit zu untersuchen, wie BMF und GZD unsere Empfehlungen umsetzen.

Korn

Dr. Bieber

Beglaubigt: Schmidt-Koch, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

Mahnung für mehrere Zeiträume – Auszug

Abbildung 1

Auszug aus dem Mahnschreiben

Darstellung der offenen Beträge.

die Kraftfahrzeugsteuer für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ____ und der Steuernummer K567 0000 0000 ist bisher noch nicht bei der Bundeskasse eingegangen. Als kontoführende Stelle für das Hauptzollamt Frankfurt/O. habe ich festgestellt, dass folgende bis zum 16.02.2024 fällig gewordene Beträge noch offen sind.

Kfz-Steuer für ____ für die Zeit vom 02.02.2024 bis zum 01.02.2025	EUR	172,00
Säumniszuschläge dazu	EUR	1,50
Forderungen/Gebühren aus früheren Fälligkeiten	EUR	517,00
frühere Säumniszuschläge	EUR	3,00
Mahnkosten/sonstige Gebühren	EUR	3,00
- Insgesamt s o f o r t zu zahlen	EUR	696,50

Quelle: Mahnschreiben der Bundeskasse aus dem Jahr 2024.

Abbildung 2

Auszug aus dem Steuerkonto

Offene Forderungen im zur Mahnung gehörenden Kassenzeichen.

Bupl.	Betrag	Fälligkeit	Mahnstufe
1	1.00	25.06.2020	V
4	172.00	02.02.2021	V
7	3.00	04.02.2021	M
11	172.00	02.02.2022	V
13	1.50	16.02.2022	M
17	172.00	02.02.2023	V
19	1.50	16.02.2023	M
22	172.00	02.02.2024	V
24	1.50	16.02.2024	M

Erläuterung:

Bupl.: Buchungsplatz (Zeile im Kontoauszug)

Mahnstufe V: abgegeben an Vollstreckung

Mahnstufe M: Mahnung

Quelle: Zahlungsüberwachungsverfahren zur Darstellung der Kraftfahrzeugsteuer (ZÜV-K).

ZÜV-K verbucht Säumniszuschläge im Zuge der Mahnung. Im aufgeführten Beispiel zahlte der Schuldner auf die für das Jahr 2020 fällige KraftSt in Höhe von 172 Euro einen Betrag von 171 Euro. Im Jahr 2021 nahm er am Lastschriftverfahren teil. Der

Bankeinzug schlug fehl. Infolgedessen erstellte ZÜV-K die Mahnung weniger als drei Tage nach Fälligkeit und verbuchte die Rücklastschriftgebühr, jedoch keinen Säumniszuschlag. In den folgenden Jahren zahlte der Schuldner nicht. ZÜV-K mahnte ihn jeweils zwei Wochen nach Fälligkeit und verbuchte den ersten Säumniszuschlag zur betroffenen Forderung. Auf der Mahnung vom 16. Februar 2024 wies es offene Forderungen in Höhe von 696,50 Euro aus (Abbildung 1Abbildung 2). Dies entsprach dem Auszug aus dem Steuerkonto (Abbildung 2). Die Forderungen gegen den Schuldner beliefen sich zu dem Zeitpunkt jedoch insgesamt auf 806 Euro – fast 110 Euro mehr.

Tabelle 1

Forderungshöhe laut Mahnung und tatsächlich

Buchungsplatz	Betrag	Fälligkeit (KraftSt) bzw. Buchung am	Art der Forderung	Betrag zum 16. Februar 2024
	<i>in Euro</i>			<i>in Euro</i>
1	1,00	25. Juni 2020	KraftSt 2020	1,00
4	172,00	2. Februar 2021	KraftSt 2021	172,00
7	3,00	4. Februar 2021	Rücklastschriftgebühr	3,00
nicht verbucht			Säumniszuschlag KraftSt 2021	55,50
11	172,00	2. Februar 2022	KraftSt 2022	172,00
13	1,50	16. Februar 2022	Säumniszuschlag KraftSt 2022	37,50
17	172,00	2. Februar 2023	KraftSt 2023	172,00
19	1,50	16. Februar 2023	Säumniszuschlag KraftSt 2023	19,50
22	172,00	2. Februar 2024	KraftSt 2024	172,00
24	1,50	16. Februar 2024	Säumniszuschlag KraftSt 2024	1,50
Summe	696,50			806,00

Erläuterung: ZÜV-K versandte die Mahnung für die KraftSt 2021, bevor ein Säumniszuschlag entstand. Es verbuchte ihn bis zur Abgabe an die Vollstreckung nicht.

Quelle: Zahlungsüberwachungsverfahren zur Darstellung der Kraftfahrzeugsteuer (ZÜV-K), eigene Berechnungen.